

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "WOHNQUARTIER AN DER NIEDERFELDER STRASSE"

Der Markt Manching im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 sowie des § 12 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 "WOHNQUARTIER AN DER NIEDERFELDER STRASSE" als Satzung.

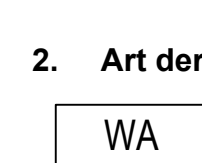
Bestandteile der Satzung:  
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "WOHNQUARTIER AN DER NIEDERFELDER STRASSE" in der Fassung vom 29.11.2024

- Mit beauftragt sind:
- die Begründung in der Fassung vom 29.11.2024
  - Vorhabens- und Erschließungsplanung (Architekturbüro Ohlsen) in der Fassung vom 15.05.2024
  - Entwässerungskonzept Niederschlagswasserbeseitigung in der Fassung vom 18.11.2024
  - Artenschutzfachliche Begutachtung (Kerstin Kellerer, Fachberaterin - Fledermäuse) in der Fassung vom 25.10.2022
  - Schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro Kottermaier) in der Fassung vom 18.11.2022

## B: Festsetzungen durch Planzeichen

### 1. Geltungsbereich Bebauungsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1015/7, 1023/3 und 1024/2 der Gemarkung Manching.



### 2. Art der baulichen Nutzung

Höchstmaß der baulichen Nutzung:  
Bei Doppelhäusern, Hausgruppen (Reihenhäuser) sind max. II Vollgeschosse zulässig. Bei Einzelhäusern (6-Familienhäuser) sind III Vollgeschosse zulässig.

- GRZ 0,4  
GRZ 0,7
- GRZ 0,4  
GRZ 0,7
- WH 6,50m
- FH 11,50m

### 4. Bauweise / Baugrenzen

- offene Bauweise
- Einzelhäuser (6-Familienhaus) zulässig
- Doppelhäuser zulässig
- Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig
- Als Dachform für Haupt- und Nebengebäude werden Satteldächer zugelassen.
- Zulässige Dachneigung bei E + I + D: 40° - 45° (Hauptgebäude)  
Zulässige Dachneigung bei Gauen: 10°
- Baugrenze; außerhalb dieser überbaubaren Flächen dürfen Garagen und Stellplätze errichtet werden (§ 23 (5) BauNVO).
- Die maximal zulässige Firsthöhe bei Doppelhäusern, Hausgruppen (Reihenhäuser) und Einzelhäusern beträgt 11,50m. Gemessen wird dabei von OK Gelände bis zum First.

### 5. Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für Spielanlagen (eingezäunt)
- Spielfeld

### 6. Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "private Verkehrsfläche / Eigentümerweg"
- Einfahrten

### 7. Grundstücksflächen

- Grundstücksfläche (privat)

### 8. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Zweckbestimmung: Stellplätze / Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung von Flächen für Zweckbestimmung: Garagen
- Nutzungsgrenze. Grenze mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

## C: Hinweise / Darstellungen durch Planzeichen

- Bestehende Wohn- und Nebengebäude
- Abbruch vorhandene Bebauung
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Geplante Bebauung
- Vorschlag geplante Grundstückseinteilung
- Abstellfläche Mülltonnenabholung
- Sammelplatz Wertstoffe (Müll)
- Stellplätze Fahrrad
- Maßangaben in Meter
- Sichtdreieck  $V_{s,d} = 50 \text{ km/h}$

## D: Festsetzungen durch Text

- Art der baulichen Nutzung**  
Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung**  
Im Baugebiet sind Einzelhäuser (6-Familienhaus), Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig. Die eingetragenen Geschosshöhen sind Höchstgrenzen.

Für das dargestellte Baugebiet ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung bezogen auf die Grundflächenzahl (GRZ) für Doppelhäuser sowie für Einzelhäuser (6-Familienhaus) mit 0,4 und für Hausgruppen (Reihenhäuser) mit 0,7 festgesetzt. Die zulässige Geschosshöhenzahl (GFZ) ist für Doppelhäuser mit 0,7 bzw. für Einzelhäuser (6-Familienhaus) mit 0,9 und für Hausgruppen (Reihenhäuser) mit 1,4 festgesetzt.

Die maximal zulässige Wandhöhe bei Einzelhäusern (6-Familienhaus), Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäuser) beträgt 6,50m. Gemessen wird dabei von OK Gelände bis Schnittpunkt Wand/Dach.

Die maximal zulässige Firsthöhe bei Einzelhäusern (6-Familienhaus), Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäuser) beträgt 11,50m. Gemessen wird dabei von OK Gelände bis zum First.

- Bauweise**  
Das Baugebiet wird in offener Bauweise festgesetzt.

- Zulässigkeit / Gestaltung Dach**  
Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet gelten:

E + I + D = max. II    Dächer mit einer Neigung von 40° - 45°    (Doppelhäuser, Hausgruppen)  
E + I + D = III    Dächer mit einer Neigung von 40° - 45°    (Einzelhäuser)  
Dachgauben    mit einer Neigung von 10°

Es sind Satteldächer zulässig. Dachgauben sind bei Einzelhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern zulässig.

Als Eindeckungsmaterial sind Ziegel- und Betonmaterial zulässig. Es sind nur nicht glänzende bzw. matt beschichtete Oberflächendeckungen in den Farben Rot, Rotbraun, Grau bis Anthrazit zulässig.

- Gestaltung**  
Hausgruppen müssen in Material und Farbe zueinander harmonisch gestaltet werden. Bei Doppelhäusern sind die Trauf- bzw. Wandhöhen, die Dachneigungen, die Dachformen, die Dacheindeckungen sowie die Fassadengestaltung aufeinander abzustimmen. In diesem Fall ist nur eine Firstrichtung möglich. (keine Richtungswechsel an der gemeinsamen Grundstücksgrenze) Die einzelnen Doppelhaushälften und Hausgruppen (Reihenhäuser) sind höhen- und profiligleich zu errichten.

Die Fassaden der Hauptgebäude sind zu verputzen. Holzverschalungen sind zulässig. Zur Gestaltung der Fassaden sind nur helle Materialien bzw. Farben mit dem Hellwertwert > 30 zu verwenden. Schwarze und dunkelfarbige Fassadenanstriche oder Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

**Hinweis:**  
Die helle Farbgebung soll dabei die Wahrnehmung des Gebäudeaufbaus im Landschaftsbild minimieren und eine überhöhte Wärmeaufnahme der Fassade vermeiden, da dies insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung führt.

Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.

- Stellplätze / Garagen / Carports / Carports / Tiefgarage:**  
Als Dachform für Garagen und Carports sind alternativ begrünte Flachdächer zulässig. Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Bei Flachdächern dürfen zudem die Sonnenkollektoren die Oberkante Dach um bis zu 1,50m überschreiten.

Wandhöhe:    Wandhöhe max. 3,00m  
Stauraum:    Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5,00m freigehalten werden. Der KFZ-Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

Stellplätze:    Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung des Marktes Manching in der zum Zeitpunkt der Stellung des Bauantrages geltenden Fassung nachzuweisen.

Versiegelung:    Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Hofflächen, Stellplätze, private Zufahrten usw. sind wasserdrüchlässig mit geeignetem Sickerpflaster auszubilden.

Nebengebäude:    Bei einer Grundfläche von mehr als 10 m² sind Nebengebäude im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Tiefgarage:    Zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Überpflanzung ist die Tiefgaragedecke mit einer Mindestüberdeckung von 60 cm mit Pflanzsubstrat auszuführen.

- Einfriedungen**  
Als straßenseitige Einfriedung werden nur Holzzäune, Metallzäune und Doppelstabmattenzäune ohne Füllung mit einer Höhe von max. 1,20m ab fertigem Gelände zugelassen. Geschlossene Einfriedungen, wie z.B. Mauern sowie Maschendrahtzäune sind nicht zugelassen. Das den übrigen Grundstücksseiten gelten die Vorgaben der BayBO. Die Hinterpflanzung der Einfriedungen mit einheimischen Gehölzen ist erlaubt.

- Grundwasserschutz**  
Das von Dachflächen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück in Rückhalte-zisternen zu sammeln. Bei Überschreitung des Nutzvolumens der Rückhalte-zisternen darf das Regenwasser nur über einen Drosselabfluss verzögert abgegeben und dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

- Schallschutzmaßnahmen**  
Schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf- und Ruheräume sowie Wohnküchen) i.S.d. DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) in Gebäuden, für deren Außenfassaden Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß Planzeichen festgesetzt wurden, sind möglichst so anzuordnen, dass sie über Fenster in Außenfassaden belüftet werden, an denen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten sind (Grundriszorientierung).

Soweit eine Grundriszorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, ist passiv- bzw. baulicher Schallschutz vorzusehen. Dabei müssen alle Außenfassaden des Gebäudes ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß  $R_{w,ges}$  i.S.v. Ziff. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 aufweisen, das sich für die unterschiedlichen Raumarten ergibt. Fenster, der mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden, sind mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im geschlossenen Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten und Balkone, Laubengänge, Schiebeläden etc.) zulässig.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich aus der Anlage 2.4 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermaier GmbH, Auftragsnummer: 8149.1 / 2022 - TK vom 18.11.2022, die der Begründung des Bebauungsplanes beigelegt ist, wobei die konkreten maßgeblichen Außenlärmpegel ggf. an die Eingabplanung (konkrete Lage und Höhe des geplanten Baukörpers innerhalb der Baugrenzen) anzupassen sind.

- Bepflanzung**  
Es sind immer die Hausgruppen zu betrachten. Je 100 m² nicht bebauter Fläche ist 1 Baum zu pflanzen. Ein Ausgleich unter den Hausgruppen ist erlaubt. Somit ergeben sich mindestens 20 Bäume.

## E: Hinweise durch Text

- Entwässerung**  
Hausdränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden. Stellplätze und Grundstückszufahrten sind durchlässig zu gestalten.

Niederschlagswasser darf nicht über belastete Bodenebenen versickert werden. Regenwasser als Brauchwasser in Wohnhäusern ist der Marktgemeinde anzuzeigen.

- Gebäude**  
Keller sind wasserdicht auszuführen und Heizölbehälter gegen Auftrieb zu sichern. Kellerfenster und Kellerlichtschächte sind druckwasserdicht auszuführen.

- Alltasten**  
Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Alltastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Alltastenverdacht oder sonstige Untergründenverdachtsflächen bekannt sein bzw. werden, so sind diese im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

- Wasserwirtschaft**  
Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die öffentliche Wasserversorgung und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986f) erstellt werden.

- Abfallwirtschaft**  
Im Rahmen der Realisierungsmaßnahmen sind die Standorte und ggf. die benötigten Bereitstellungsflächen mit der Gemeinde und der Abfallwirtschaftsbetriebe abzustimmen.

- Landwirtschaft**  
Auf mögliche Immissionen im Bereich des Bebauungsplanes (Lärm, Geruch, Staub) infolge ordnungsgemäßer Nutzung der nahe gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wird ausdrücklich hingewiesen. Diese sind zu dulden und kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.

- Nutzung alternativer Energien**  
Im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen sind alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuschöpfen. Die Integration von Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung sowie von Solarzellen zur Energieerzeugung (Photovoltaik) in der Dachfläche ist erwünscht. Aus Gründen des Brandschutzes ist auf eine fachgerechte Montage zu achten.

- Ver- und Entsorgungsanlagen**  
Die Erschließungsunterlagen der verschiedenen Ver- und Entsorgungsträger sind frühzeitig einzuholen und die geplanten Erschließungsmaßnahmen abzustimmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen in Leitungs- und Kanalbereichen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" (FGSV-Nr. 939) Ausgabe 2013 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Stromversorgung der geplanten Gebäude wird über Erdkanal und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Bayerwerk Netz GmbH angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Aufputz-Hausanschlusskästen (im Kellerraum) oder in Wandnischen (Außenwand) an der der Straßenseite zugewandten Hausfront. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert; d.h. auf Privatgrund gestellt.

Für Kabelhausanschlüsse der Bayerwerk Netz GmbH dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen.

- Bodendenkmäler**  
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

- Höhenentwicklung von baulichen Anlagen und Kränen**  
Wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei Errichtung von Bauwerken bzw. Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff LuftVG die Höhe von 388,10m ü.NN überschritten (Flughafenbezugspunkt 363,10m ü.NN zuzüglich 25m laut § 12 Abs. 3 Ziff. 1 a LuftVG), bedarf es einer besonderen Genehmigung des BAUDbW-KompZBauMgmt München - Militärische Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG)

- Klimaschutz**  
Die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien und eine möglichst energieeffiziente Gestaltung und Ausrichtung der Baukörper wird empfohlen.

Bei Garagen, Carports und Nebengebäuden besteht bei Ausbildung von Flachdächern Begrünungspflicht.

- Baumpflanzung**  
Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zur Kabeltrasse der Deutschen Telekom und der Bayerwerk Netz GmbH einzuhalten. Zu messen ist jeweils von Stammachse zu Kabeltrasse.

Die Grenzabstände von Pflanzen gem. § 47 ABGBG sind einzuhalten.

Pflanzgebot auf Privatgrundstücken

Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art: Es dürfen nur heimische Gehölze verwendet werden. Obstbäume in regionaltypischen Sorten Mindestpflanzqualität: H, 3xv, StU 14-16 cm

Die Beimischung von ca. 30 % Ziergehölzen ist erlaubt. Die Pflanzung von Nadelholzhecken, mit Ausnahme von Eiben (Taxus spec.), ist nicht zugelassen.

- Schallschutzmaßnahmen**  
Im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren ist zwingend der Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 für die Gebäude (alle Fassadenseiten) zu führen, für die das Planzeichen festgesetzt wurde. Für die übrigen Gebäude sind die in der DIN 4109-1:2018-01 genannten Anforderungen eigenverantwortlich umzusetzen.

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung des Marktes Manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN- Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt.

- Naturschutz**  
Das Aufstellen von künstlichen Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse im Bereich des geplanten Wohnquartiers wird empfohlen.

- Immissionsschutz**
  - Die Wärmepumpe ist so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Technik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelästigung in der Nachbarschaft führt.
  - Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Immissionsort die festgesetzten Immissionsrichtwerte von tagsüber 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- Einfriedungen**  
Zwischen den Einfahrtbereichen ist die Erstellung von geschlossenen Einfriedungen nicht erlaubt.

## F: Verfahrensmerkmale

- Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft des Marktes Manching hat in der Sitzung vom 09.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 "WOHNQUARTIER AN DER NIEDERFELDER STRASSE" beschlossen. (nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB) Der Aufstellungsbeschluss wurde vom 19.05.2022 bis 30.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 in der Fassung vom 09.12.2022 hat in der Zeit vom 18.01.2023 bis 22.02.2023 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2022 hat in der Zeit vom 10.01.2023 bis 22.02.2023 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Manching hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Markt Manching, den .....

Herbert Nerb, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Markt Manching, den .....

Herbert Nerb, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde Manching zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Manching, den .....

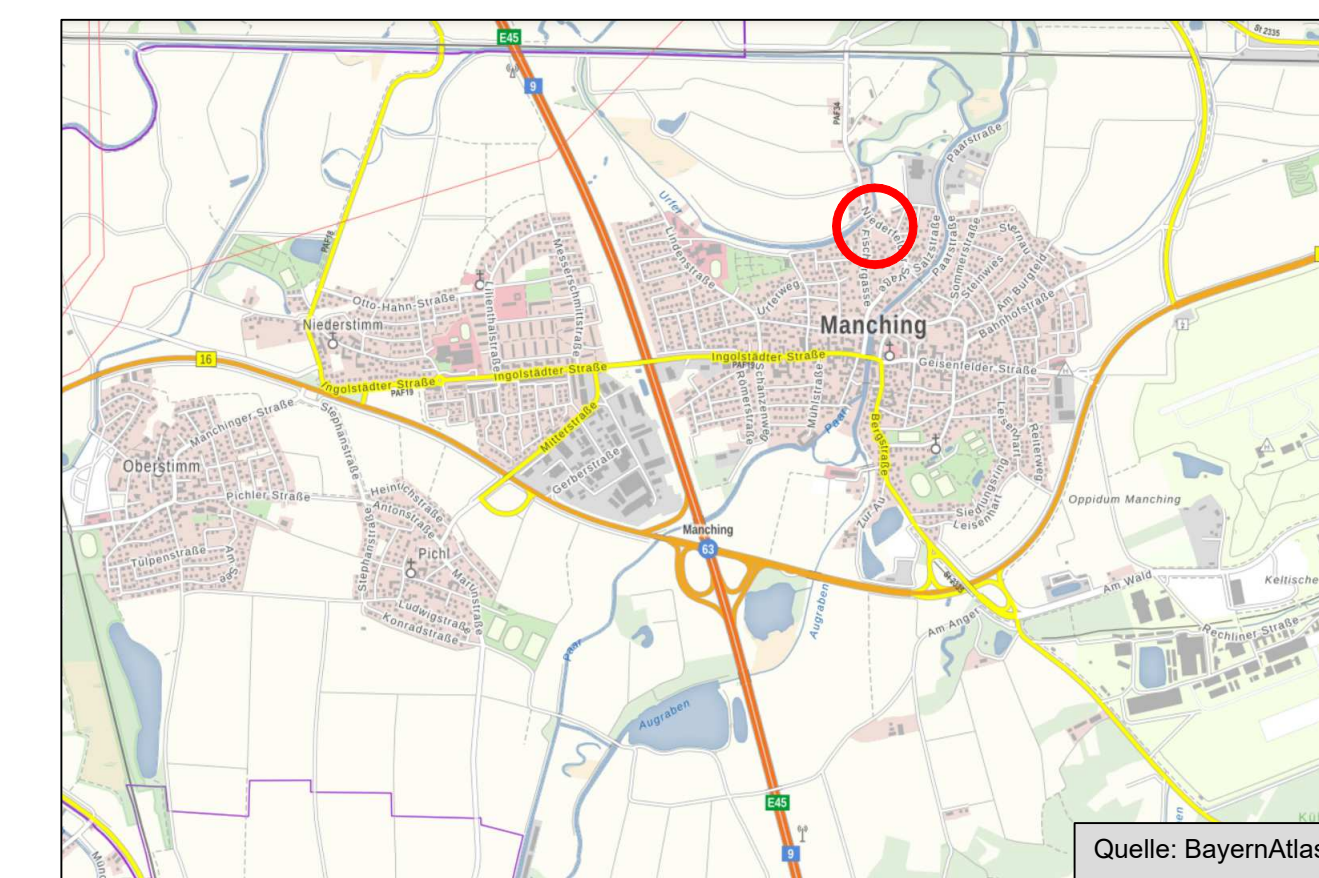
Herbert Nerb, 1. Bürgermeister

# MARKT MANCHING Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 66 "WOHNQUARTIER AN DER NIEDERFELDER STRASSE"

M = 1:1.000

Entwurf vom 29.11.2024  
zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



Planverfasser:

**GOLDBRUNNER**  
Technische Dienstleistungen für Bauwesen, Energie und Umwelt

Obere Marktstraße 5  
85050 Gaimersheim  
Telefon: (0848) 3 97 00-0  
info@goldbrunner.de

Tascherumstraße 2  
85050 Gaimersheim  
Telefon: (0841) 14 28 303-0  
info@goldbrunner.de